

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wildschadengesetz für das Grossherzogthum Baden**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Karlsruhe, 1834**

[urn:nbn:de:bsz:31-12654](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12654)

13  
Wildschadengesetz

für das

Grossherzogthum Baden

nebst

den dazu gehörigen Vollzugs-Verordnungen.

---

Officielle Ausgabe.

---

---

Karlsruhe, 1834.

Druck und Verlag von Ch. Th. Gross.

208

29+

3

13  
+  
Wildschadengesetz

für das

Grossherzogthum Baden.

---

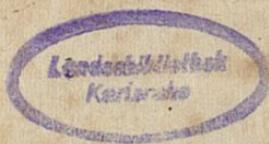
Karlsruhe,

Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.

---

1834.

(<sup>+</sup> Leopold Gronberg  
v. Baden)



042 B62, 29, 13

RH

20

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog  
von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir  
beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Ueber den Wildschaden und die Ersatzpflicht.

Erster Abschnitt.

Verbindlichkeit zum Schadensersatz.

§. 1. Der Inhaber einer Jagd, — er mag solche als  
Eigenthümer, oder als Pächter, oder unter einem andern  
Rechtstitel besitzen, — ist schuldig, den innerhalb seines  
Jagdbezirks vom Wilde angerichteten Schaden zu vergüten.

§. 2. Ist das Jagdrecht verpachtet, oder überhaupt die  
Ausübung desselben von dem Eigenthümer einem Andern  
überlassen, so haftet der Eigenthümer der Jagd für den, der  
sein Jagdrecht ausübt, in der Art, daß er den Schadens-  
und Kostenbetrag, zu dessen Ersatz der Letztere verurtheilt  
ist, so weit er von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht  
geleistet werden kann, selbst zu entrichten hat, wenn er in-  
nerhalb Jahresfrist von der Rechtskraft des gegen den Pächter  
ergangenen Urtheils an, dazu aufgefordert wurde.

§. 3. Verschiedene Theilhaber am Jagdrecht auf einem und demselben Jagdbezirke haften sammtverbindlich. Die Ausgleichung des Ersatzes unter den Theilhabern (gemäß L. R. S. 1214) geschieht nach dem Antheil eines Jeden an dem Jagdrecht; da jedoch, wo die Jagd nach der hohen und niedern getheilt ist, haftet jeder Jagdbesitzer für den Schaden, der von derjenigen Wildgattung verübt worden ist, über die ihm das Jagdrecht zusteht. Wo die Wildgattung nicht auszumitteln ist, hat der zur hohen Jagd Berechtigte drei Fünftel, und jener zur niedern Jagd Berechtigte zwei Fünftel an dem Ersatz beizutragen.

Die gleiche Sammtverbindlichkeit und Ausgleichung hat auch Statt bei den verschiedenen Theilhabern an einem Jagdpachte oder sonstigen Genusse eines fremden Jagdrechts.

§. 4. Ein Verzicht des Grundbesizers auf Ersatz künftigen Wildschadens und eine Verbindlichkeit desselben zur Wildhut mit der Wirkung, daß seiner Ersatzklage die Einrede der unterlassenen Hut entgegen gehalten werden dürfte, können nie länger als auf fünf Jahre eingegangen, nach Umlauf dieser Frist aber auf gleiche Dauer erneuert werden.

§. 5. Ist ein Vertrag von der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art schon vor Verkündung dieses Gesetzes auf eine längere Dauer als auf fünf Jahre eingegangen worden, so verliert er gleichwohl längstens mit Ablauf von fünf Jahren von Verkündung dieses Gesetzes an seine Wirksamkeit, so fern er nicht in gesetzlicher Art erneuert wird.

§. 6. Niemand ist schuldig, zu dulden, daß sein Grundstück, wie immer dessen Lage beschaffen sei, durch einen Wildpark eingeschlossen werde. Bewilligt er dieß aber vertragmäßig, so kann es nur durch eine öffentliche Urkunde geschehen, welche die näheren Bestimmungen enthält. So weit diese Urkunde nichts anderes festsetzt, finden die gesetzlichen Bestimmungen über Vergütung des Wildschadens für

die im Park eingeschlossenen Grundstücke keine Anwendung. Gegen Entschädigung kann binnen fünf Jahren, von Verkündung dieses Gesetzes an, die Aufhebung der bereits bestehenden Parke von den Güterbesitzern verlangt werden.

### Zweiter Abschnitt.

#### Zu ersetzender Schaden.

§. 7. Der Schaden, welcher von Raubthieren, Raubvögeln, Strichvögeln oder Zugvögeln verursacht ist, wird nicht vergütet.

Im übrigen bezieht sich die Ersatzpflicht (§. 1) auf allen in Gärten, Feldern und Wiesen, Weinbergen und Waldungen verursachten Schaden unter folgenden nähern Bestimmungen.

§ 8. Wildschaden, der in Hausgärten und Baumschulen entsteht, wird nur wenn diese eingezäunt sind, und der Wildschaden an jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, nur dann ersetzt, wenn solche während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden waren.

§. 9. Bei Erzeugnissen, deren Beschädigung in einem Zeitpunkte eintritt, wo sie ihre vollständige Entwicklung noch nicht erhalten haben, ist der Umfang, den sie nach dem natürlichen Lauf der Dinge zur Zeit der Ernte haben würden, durch Schätzung auszumitteln, und der Anschlag dieses Ertrags zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schätzung im Orte als der mittlere laufende gilt.

§. 10. Von dem so berechneten Betrage muß in Rücksicht der Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Ernte noch ausgesetzt gewesen wäre, wegen ersparter Bau- und Einheimungskosten und wegen des frühern Empfangs der Schadloshaltung nach richterlichem Ermessen ein Abzug ge-

macht werden, welcher nicht weniger als den zwanzigsten, und nicht mehr als den fünften Theil der berechneten Schadenssumme betragen darf.

§. 11. Wenn in dem, im §. 9 gedachten Fall die Beschädigung von der Art ist, daß ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, so kann der Jagdinhaber oder der Beschädigte verlangen, daß der muthmaßliche Schaden von den Schätzern vorläufig nur aufgenommen und vorgemerkt, bei Eintritt der Reife des Gewächses aber erst abgeschätzt werde, ob und um wie viel der Ertrag als Folge des erlittenen Wildschadens sich geringer oder höher herausstelle; bei dem Anschlag zu Geld werden die zur Zeit der Ernte für das beschädigte Gewächs bestehenden Preise angenommen, und an dem Betrag der etwaigen Entschädigung die geringeren Einheimungskosten abgezogen.

§. 12. In Waldungen wird nur derjenige Schaden vergütet, welcher sich

- 1) in besamten oder angepflanzten Districten ergiebt, wenn dadurch eine neue Besamung oder Anpflanzung nöthig wird;
- 2) in Verjüngungsschlägen, wenn eine auf natürlichem Wege sich nicht mehr mit Holz bestockende Blöße entstehen sollte.

Zum Ersatze eignen sich in solchen Fällen

- a) die Kosten der neuen Besamung oder Anpflanzung,
- b) der nach dem Alter der künstlichen Waldbanlage oder des Verjüngungsschlages dem Eigenthümer durch Entbehren des jährlichen Zuwachses zugegangene weitere Schaden.

§. 13. Der Wildschaden, welcher, so weit er bei Waldungen zu ersehen ist, weniger als fünf Gulden, und bei andern Grundstücken weniger als 40 fr. beträgt, kann nicht Gegenstand einer Ersatzforderung seyn.

Zu Erreichung dieses Betrags ist der Beschädigte befugt, allen innerhalb des nämlichen Jagdbezirks an verschiedenen Stellen erlittenen noch uneingeklagten, gleichzeitig durch die Schätzung erkennbaren Schaden zusammen zu rechnen und zu dem gleichen Zweck mit andern Beschädigten, wenn deren Grundstücke, auf denen ein durch Schätzung gleichzeitig erkennbarer Schaden vorgekommen ist, entweder an einander grenzen oder wenigstens in derselben Gewann liegen, zu einer gemeinschaftlichen Ersatzforderung in Verbindung zu treten.

§. 14. In so weit ein Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden. Jedensfalls aber sind die Kosten für die wiederholte Cultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten.

## Zweiter Theil.

### Verfolgung der Wildschadenersatzforderung.

#### Erster Abschnitt.

#### Außergerichtliches Verfahren.

§. 15. Der Beschädigte kann vor Anbringung der Klagen außergerichtlichen Austrag seiner Ansprüche in folgender Weise versuchen.

§. 16. In jeder Gemeinde, oder in Gegenden, wo Wildschaden nicht häufig vorkommt, in mehreren Gemeinden, haben sich die Jagdinhaber mit dem Gemeinderath, beziehungsweise mit den betreffenden Gemeinderäthen, über die ständige aber widerrufliche Aufstellung von einem oder zwei

Schätzern zu vereinigen, welche von dem Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts, zur außergerichtlichen Abschätzung von Wildschaden bestätigt und eidlich verpflichtet werden.

Kommt eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so hat das Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts und nach Vernehmung des Gemeinderaths, beziehungsweise der betreffenden Gemeinderäthe, so wie des Jagdinhabers, zwei Schätzer auf gleiche Weise aufzustellen und eidlich zu verpflichten.

Finden sich bei den aufgestellten Schätzern die zu solchen Abschätzungen nöthigen Kenntnisse in der Forstcultur und in der Landwirthschaft nicht vereinigt, so sind für die Fälle von Wildschaden in den Waldungen und für die auf Feldern u. s. w. verschiedene Schätzer aufzustellen.

Da, wo zwei Schätzer aufgestellt sind, und diese sich über den Betrag des Schadens nicht vereinigen können, giebt das Mittel zwischen beiden Abschätzungen den Ausschlag.

§. 17. Auf die Aufforderung Derjenigen, welche Wildschaden erlitten zu haben behaupten, hat sich der betreffende Schätzer, oder wo zwei aufgestellt sind, haben sich die betreffenden Schätzer (§. 16) innerhalb 24 Stunden an den Ort der Beschädigung zu begeben, sofort nach genommenem Augenschein Demjenigen, der die Schätzung verlangte, in doppelter Ausfertigung eine Urkunde auszuhändigen, welche enthält:

- a) die Beschreibung des Ortes (der Waldung oder des Gewanns), an welchem der Schaden verübt wurde,
- b) den Namen oder die Namen der Eigenthümer, auf deren Grund und Boden der Schaden verübt wurde.
- c) die Beschreibung des schadhafsten Zustandes,
- d) die Angabe, ob und in wie weit der Schaden wirklich durch Wild, und wenn die hohe und niedere Jagd

unter verschiedene Besitzer getheilt ist, von welcher Wildgattung er verursacht worden sei, und in welchem Verhältniß er von der einen oder andern herrühre.

- e) die Schätzung und Berechnung des Schadens nach den oben aufgestellten Grundsätzen (§. 9 und 12), und
- f) ein Gutachten, welcher Abzug nach §. 10 und welcher nach §. 14 Statt haben möge.
- g) den Betrag der Schätzungskosten.

Ueber die Dienstführung dieser Schätzer wird eine besondere Instruktion erlassen werden. (Siehe §. 18.)

§. 18. Kann in einem einzelnen Fall ein für die betreffende Gemeinde aufgestellter Schätzer (§. 16) wegen Unfähigkeit (Prozessordnung §. 56 vergl. mit §. 543) oder wegen augenblicklicher Hinderung sein Amt nicht verrichten, so hat auf den Antrag des Beschädigten der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise verübt wurde, für diesen einzelnen Fall unaufgehalten einen andern Sachverständigen als Schätzer zu bestellen und handgelüblich zu verpflichten.

§. 19. Genügt dem Beschädigten der Ausspruch des oder der Schätzer nicht, so bleibt ihm überlassen, sogleich Klage zu erheben; andernfalls läßt er, sofern der Schätzungsbetrag die im §. 13 bezeichnete Summe erreicht, das Duplikat der Schätzungsurkunde (§. 17) dem Jagdinhaber, beziehungsweise dem im §. 22 genannten Vertreter desselben, gegen Bescheinigung einhändigen, oder händigt es ihm selbst ein.

§. 20. Innerhalb fünf Tagen von der Einhändigung an hat sich Derjenige, dem die Einhändigung geschah, über die Schätzung, beziehungsweise über die Anforderung, gegen den Beschädigten schriftlich zu erklären.

Geschieht dieses nicht, so erlangt die Schätzungsurkunde hinsichtlich des Schätzungsbetrags die Wirkung eines rechts-

kräftigen Urtheils, mit der Folge, daß die Schätzungs- und Einhängungskosten von dem Jagdinhaber zu tragen sind.

Widerspricht die schriftliche Erklärung in irgend einer Weise dem Ausspruche des Schätzers, so bleibt dem Beschädigten wieder überlassen, gerichtliche Klage zu erheben, wobei er sodann an die außergerichtliche Schätzung nicht mehr gebunden ist.

### Zweiter Abschnitt.

#### Gerichtliches Verfahren.

§. 21. Jede Klage wegen Wildschadens ist, ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten, bei demjenigen Untergerichte anzubringen, in dessen Bezirk der Schaden Statt gefunden hat.

Fand der Schaden in mehreren Bezirken Statt, so entscheidet die Wahl des Klägers über die Zuständigkeit des Gerichts.

§. 22. Der Jagdinhaber hat in jedem Untergerichtsbezirk, auf welchen sich seine Jagd erstreckt, und zwar innerhalb seines Jagdbezirks oder doch in der Nähe desselben, wenn er nicht selbst dort wohnt, einen Vertreter ständig aufzustellen, auch haben mehrere nach §. 3 sammtverbindliche Theilhaber einer Jagd und eben so die Theilhaber der hohen und jene der niedern Jagd einen ständigen, gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, selbst wenn sie alle im Gerichtsbezirk wohnen.

Wird vom Jagdinhaber, beziehungsweise von den verschiedenen Theilhabern einer Jagd, nicht innerhalb 3 Monaten von Verkündung dieses Gesetzes an, ein solcher Vertreter aufgestellt und dem Untergerichte angezeigt, so ernennt ihn das Untergericht selbst.

Treten mehrere Beschädigte nach Maßgabe des §. 13 zu

einer gemeinschaftlichen Ersatzklage zusammen, so haben sie sogleich mit Anbringung der Klage für den einzelnen Fall ebenfalls einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Ist das Jagdrecht nach der hohen und niedern Jagd getheilt, so ist gleichwohl die Klage, ohne Unterscheidung, ob der Schaden ganz oder theilweise von dem Wilde der hohen oder von jenem der niedern Jagd herrührt, immer nur unbestimmt gegen den gemeinschaftlichen Vertreter anzustellen. Dessen ungeachtet hat das Urtheil auf den Grund der Schätzung auszusprechen, welcher Betrag von dem Inhaber der hohen, und welcher von jenem der niedern Jagd zu ersetzen sei.

Wird von einem dieser beiden Jagdinhaber wegen behaupteter Unrichtigkeit der Theilung der Ersatzverbindlichkeit ein Rechtsmittel ergriffen, so haben beide Jagdinhaber einstweilen nach Maßgabe des unterrichterlichen Erkenntnisses den Schadenersatz zu leisten und unter sich diesen Streit im weitern Rechtszug auszutragen, sofort nach dem Resultat desselben der eine von dem andern die Vergütung des vorzüglich geleisteten Ersatzes zu fordern.

§. 23. Die nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Vertreter haben nicht nur die Gewalt, welche nach Vorschrift der Prozeßordnung im Allgemeinen einem Anwalte zukommt, sondern alle Handlungen und Verschäumnisse derselben in Beziehung auf Wildschaden werden eben so angesehen, als wenn sie von den Partheien selbst ausgegangen wären.

§. 24. Die Klagen auf Wildschadenersatz sind nach den Vorschriften der Prozeßordnung im abgekürzten Verfahren zu erledigen, mit der besondern Bestimmung, daß auf Anbringen der Klage ohne vorgängige Vernehmung des beklagten Theils sogleich und mit möglichst kurzer Frist Tagfahrt zur Vornahme des Augenscheins und Begutachtung des

Schadens angeordnet wird, wozu die Sachverständigen und die beiden Partheien, beziehungsweise ihre Vertreter (§. 22), der Beklagte unter Mittheilung des Klagevortrags, beide aber mit der Auflage vorgeladen werden, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Sachverständigen noch vor der Tagfahrt vorzubringen, die bei dem Augenschein und dem Gutachten zu berücksichtigenden Punkte aber bei der Tagfahrt selbst zu bezeichnen.

§. 25. Ist nicht mit der Klage selbst schon bescheinigt, daß und auf welche Personen als Sachverständige beide Partheien übereingekommen seien, so werden sie nach Maßgabe des §. 537 der Prozeßordnung jedesmal vom Richter ernannt, und zwar aus der Zahl der nach §. 16 im Gerichtsbezirk allgemein aufgestellten Schätzer, mit Ausschluß desjenigen, welcher gemäß dem §. 17 in der Sache schon ein Gutachten abgegeben hat.

§. 26. Je nach der Wichtigkeit und der Verwicklung des Falles kann der Richter der Tagfahrt selbst anwohnen, oder zur urkundlichen Aufnahme des Ergebnisses des Augenscheins nur einen Aktuar abordnen, oder auch solche den sachverständigen Schätzern selbst überlassen, in welcher letztern beiden Fällen zur Verhandlung der Sache und zur Verkündung des Urtheils jedesmal noch eine besondere Tagfahrt anzuberaumen ist.

§. 27. Das Erkenntniß über den Kostenpunkt richtet sich nach den Vorschriften der Prozeßordnung.

Wenn aber der Kläger vor Anstellung der Klage die im §. 16 erwähnte außergerichtliche Schätzung erhoben, sodann die auf eine nach §. 13 klagbare Summe lautende Schätzungsurkunde dem Beklagten oder dessen Vertreter eingehändigt, und dieser die Ersatsschuldigkeit ganz widersprochen, oder wenigstens nicht zu dem, durch das gerichtliche Verfahren später festgestellten Betrage anerkannt hat, sofort die Klage

nur wegen Unzulänglichkeit des Betrags verworfen wurde, so werden die Kosten compensirt.

§. 28. Rechtsmittel haben unter denselben Bedingungen und in den nämlichen Formen Statt, wie bei andern zum abgekürzten Verfahren geeigneten Rechtsstreitigkeiten, und das Erkenntniß über die dadurch entstehenden Kosten richtet sich allein nach den Vorschriften der Prozeßordnung.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1834 in Vollzug.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 31. Oktober 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl  
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

## Verordnung.

Die Aufstellung ständiger Vertreter der Jagdinhaber für Klagen wegen Wildschadens betreffend.

In Uebereinstimmung mit dem Großherzogl. Justizministerium wird unter Bezug auf den §. 22 des Gesetzes vom 31. Oktober 1833, den Ersatz des Wildschadens betreffend, hiermit verordnet:

- 1) Die Aemter haben, sobald sie nach dem angeführten §. 22 von den Jagdinhabern ihre Bezirke die Anzeige von dort aufgestellten ständigen Vertretern erhalten, die Namen dieser Letztern mit der Bezeichnung der Jagddistrikte, hinsichtlich deren ein Jeder den oder die Jagd-

inhaber zu vertreten hat, durch das Kreisanzeigebblatt unaufgehalten bekannt zu machen.

- 2) Wenn das Bezirksamt einen bestellten Vertreter nach dem erwähnten §. 22 des Gesetzes wegen seines Wohnsitzes als unzulässig erkennt, so hat dasselbe den oder die Jagdinhaber (vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Hofgericht) anzuweisen, innerhalb vierzehn Tagen, oder, wenn das Endziel der im §. 22 festgesetzten drei Monate noch entfernter seyn sollte, noch im Laufe dieser gesetzlichen Frist einen andern Vertreter zu ernennen, und den Ernannten anzuzeigen.
- 3) Ist im Falle des vorhergehenden Paragraphen die festgesetzte Frist umlaufen, oder überhaupt innerhalb drei Monaten von der am 27. November 1833 erfolgten Verkündung des Gesetzes an, also bis zum 27. Februar 1834, keine Anzeige der Bestellung eines Vertreters eingekommen, so wird ein solcher vom Bezirksamt ernannt, und eine gleiche Bekanntmachung, wie im Falle des §. 1, in das Anzeigebblatt eingerückt, dem oder den Jagdinhabern aber davon noch besondere Nachricht gegeben.
- 4) Will der vom Jagdinhaber oder vom Bezirksamte ernannte Vertreter seinen Auftrag nach dem §. 144 der Prozeßordnung zurückgeben, so zeigt er dieß vier Wochen vorher dem Bezirksamte an, welches dem oder den Jagdinhabern davon Nachricht giebt, mit der Auflage, innerhalb drei Wochen einen andern Vertreter zu bestellen, worauf sich das weitere Verfahren nach den §§. 2 und 3 dieser Verordnung richtet.  
Diese Auflage sammt dem weitem Verfahren erfolgt auch, wenn der Vertreter stirbt, oder aus dem Amtsbezirke oder aus der Nähe des Jagddistrikts wegzieht.
- 5) Die Zurücknahme des Auftrags von Seiten des oder

der Jagdinhaber gilt nur von dem Zeitpunkt an, wo dem Bezirksamte nach dem §. 145 der Prozeßordnung ein neu gewählter Vertreter angezeigt worden ist.

Jede Ernennung eines neuen Vertreters in den Fällen des gegenwärtigen und des vorhergehenden Paragraphen wird eben so, wie die erstmalige Wahl (§. 1 und 3) durch das Kreisanzeigebblatt bekannt gemacht.

Karlsruhe den 8. Januar 1834.

## Ministerium des Innern. Winter.

vdt. v. Adelsheim.

### Verordnung.

Die Aufstellung ständiger Schärer für den Wildschaden betr.

Zum Vollzuge des §. 16 des Gesetzes vom 31. Oktober v. J., den Ersatz des Wildschadens betreffend, wird hiermit einverständlich mit dem Großherzogl. Justizministerium verordnet:

- 1) Ob eine Gemeinde eigene ständige Schärer für den Wildschaden haben, oder mit einer oder mehreren angrenzenden andern Gemeinden zur Aufstellung gemeinschaftlicher Schärer zusammentreten soll, wird durch das betreffende Bezirksamt bestimmt.
- 2) Das Bezirksamt hat zu diesem Behufe eine Eintheilung seines Bezirks in die ihm angemessen scheinenden Schätzungsdistrikte zu entwerfen, und darüber die Gemeinderäthe, jeden, so weit es die Bildung seiner Gemeinde zu einem eigenen Distrikt oder die Verbindung derselben mit einer oder mehreren andern Gemeinden betrifft, mit

ihren Erinnerungen und Anträgen zu vernehmen, sofort darüber definitive Abstimmung zu geben.

- 3) Wo Wildschaden bisher häufig vorgekommen ist, und eine Gemeinde nicht eine nur kleine Gemarkung hat, findet eine Verbindung derselben mit einer benachbarten Gemarkung nicht Statt, und in keinem Falle sind so viele Gemeinden zusammen zu nehmen, daß darunter die Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Schätzungsvor-  
nahme Noth leidet.
- 4) Sobald die Eintheilung nach Maßgabe des §. 2. definitiv bestimmt ist, wird sowohl den Gemeinderäthen als den Jagdinhabern davon Nachricht gegeben, mit der Aufforderung, nunmehr gemeinschaftlich einen oder zwei Schätzer aufzustellen, welche innerhalb des Schätzungsdistrikts wohnen und die zur Abschätzung von Wildschaden in Waldungen und auf andern Grundstücken erforderlichen Kenntnisse haben, oder aber, sofern sich keine Schätzer, welche diese Kenntnisse in sich vereinigen, vorfinden, einen oder zwei Schätzer für den Wildschaden in Waldungen, und einen oder zwei Andere für den übrigen Wildschaden aufzustellen, sofort innerhalb drei Wochen von der getroffenen Vereinbarung, beziehungsweise Wahl, die Anzeige zu machen.
- 5) Ist diese Anzeige eingekommen, so theilt das Bezirksamt dieselbe dem Forstamt zur gutachtlichen Aeußerung mit.

Werden keine erheblichen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Schätzer vorgebracht, und steht ihrer Zulassung als solche sonst kein gesetzliches Hinderniß im Weg, so werden sie vom Bezirksamt bestätigt und eidlich verpflichtet, andernfalls aber verworfen.

- 6) Wenn innerhalb der im §. 4 festgesetzten drei Wochen die dort erwähnte Anzeige einer Vereinbarung nicht ein-

kommt, oder die getroffene Wahl verworfen worden ist, so hat das Bezirksamt über die aufzustellenden Schätzer ein Gutachten des Forstamts zu erheben, worauf die Betheiligten, nämlich der oder die Gemeinderäthe und der oder die Jagdinhaber, mit ihren Einwendungen gegen die vom Forstamt in Vorschlag gebrachten und etwa vom Bezirksamt vorläufig noch weiter bezeichneten Schätzer vernommen werden.

Sind ihre Erklärungen eingekommen oder sie damit ausgeschlossen, so ernennt und beeidigt das Bezirksamt aus der Zahl Derjenigen, über welche die Betheiligten vernommen wurden, zwei innerhalb des Schätzungsdistricts wohnende, mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Schätzer, und zwar bei dem Mangel solcher, welche die hiezu nöthigen Kenntnisse in der Forstkultur und in der Landwirthschaft in sich vereinigen, zwei besondere Schätzer für den Wildschaden in Waldungen und zwei andere für den übrigen Wildschaden.

- 7) Wenn die Betheiligten einig sind, so können sie einen Schätzer zu jeder Zeit ohne Angabe eines Grundes entlassen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie vorher nach dem §. 4 sich über die Wahl von einem oder zwei Andern vereinbaren und der amtlichen Bestätigung der neu Gewählten nichts im Wege stehe.

Außerdem, wenn nämlich eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, oder wenn nur ein Theil die Entlassung des Schätzers begehrt, wird dieselbe vom Bezirksamte verfügt, wenn Verhältnisse dargethan sind, vermöge deren entweder dem Jagdinhaber oder den Güterbesitzern kein ungeschwächtes Vertrauen auf die Unbefangenheit des Schätzers zugemuthet werden kann.

- 8) So oft wegen des Austritts eines Schätzers eine neue

Wahl nöthig wird, ist dabei wieder nach der Vorschrift der §§. 4, 5 und 6 zu verfahren.

- 9) Die Wahl der Schärer ist nach erfolgter Beeidigung derselben jedesmal durch das Kreisanzeigebblatt bekannt zu machen.
- 10) Gegen die Verfügungen des Bezirksamtes, wodurch der Schätzungsdistrikt bestimmt (§. 2.), die Bestätigung eines gewählten Schäfers versagt (§. 5), ein Schärer von Amtswegen ernannt (§. 6), oder die Entlassung eines solchen verweigert wird (§. 7), steht dem Betheiligten die Beschwerdeführung an das Hofgericht zu.

Karlsruhe den 8. Januar 1834.

Ministerium des Innern.  
Winter.

vdt. Adelsheim.

## Instruktion für die Schärer des Wildschadens.

Zum Vollzuge des §. 17 des Gesetzes vom 31. Oktober 1833, den Ersatz von Wildschaden betreffend, wird hiermit in Uebereinstimmung mit dem Großherzogl. Justizministerium über die Dienstführung der aufzustellenden außergerichtlichen Schärer folgende Instruktion ertheilt:

§. 1. Die nach Maßgabe des §. 16 des Gesetzes über Wildschadensersatz und nach der Vollzugsverordnung vom 8. d. M. aufzustellenden ständigen Schärer sind sogleich nach ihrer Bestätigung durch das betreffende Bezirksamt ein für allemal dahin eidlich zu verpflichten:

„daß sie bei allen ihnen übertragen werdenden Abschätzungen von Wildschaden ohne Begünstigung des einen oder andern Theils jedesmal nach ihrem besten

Wissen und Gewissen ihr Amt handeln, und sich dabei genau an die Vorschriften des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 und der gegenwärtigen Instruktion halten werden.“

S. 2. Wird ein solcher Schäfer von Demjenigen, der auf seinem Grundstücke Wildschaden erlitten zu haben behauptet, zur Abschätzung des Schadens aufgefordert, so hat er sich sogleich, und zwar innerhalb vierundzwanzig Stunden, an den Ort der Beschädigung zu begeben und dort Augenschein und Schätzung vorzunehmen.

Er läßt sich zu diesem Zwecke durch den Beschädigten oder durch dessen Bevollmächtigten die Stelle weisen, auf welcher der Schaden erkennbar seyn soll.

S. 3. Der Schäfer untersucht am Orte der Beschädigung:

- a) die Spuren, aus welchen zu schließen ist, daß der Schaden vom Wild herrühre, und eben so
- b) die Erzeugnisse, an welchen der Schaden verursacht wurde,
- c) den Grad ihrer Reife oder ihres Wachsthums,
- d) die Art, wie diese beschädigt sind,
- e) und auf welche Strecke sich die Beschädigung ausdehne.

S. 4. Handelt es sich um einen Schaden auf Feldern oder Wiesen, Weinbergen oder Gärten, so hat der Schäfer, wenn die beschädigten Erzeugnisse ihre vollständige Reife noch nicht erlangt haben, zu berechnen, welches Quantum dieser Erzeugnisse sich nach dem natürlichen Lauf der Dinge bis zur Zeit der Ernte ergeben würde, wenn dieselben nicht beschädigt worden wären.

Der Anschlag dieses Quantums zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schätzung im Orte als der mittlere laufende gilt.

S. 5. Können die beschädigten Erzeugnisse durch nachträgliches Wachsthum zum Theil sich wieder erholen, so ist

zu schätzen, welcher Ertrag davon noch zu erwarten sei, und es ist der Werth dieses Ertrags mit Berücksichtigung seiner etwa geringeren Qualität von dem, nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen berechneten Schadensbetrags abzuziehen.

§. 6. Eben so ist bei Berechnung des reinen Schadens auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was nach den Grundätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau noch in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann.

Selbst wenn Alles, was verdorben wurde, durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder nachgeholt werden kann, so sind jedenfalls die Kosten der wiederholten Cultur, an Auslagen und Arbeit, als Schaden zu berechnen.

§. 7. Dafür, daß die Entschädigung schon vor der Erntezeit zum Voraus und ohne Rücksicht auf die Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Ernte noch ausgesetzt wäre, geleistet wird, so wie etwa noch wegen ersparter fernerer Bau- und Einheimungskosten, muß von der berechneten Schadenssumme noch ein Abzug gemacht werden, welcher im Ganzen nicht weniger als den zwanzigsten und nicht mehr als den fünften Theil der berechneten Schadenssumme betragen darf.

Der Schätzer hat nach den bezeichneten, jeweils in Rücksicht zu nehmenden Verhältnissen des einzelnen Falles zu überschlagen und zu begutachten, ob dieser Abzug auf ein Zwanzigstel oder auf ein Fünftel, oder auf welchen zwischen beidem in der Mitte liegenden Betrag festzusetzen sei.

§. 8. Auf den genommenen Augenschein hin verfaßt der Schätzer sogleich eine Urkunde, welche außer dem Ort und Datum und der Unterschrift des Schätzers Folgendes enthält:

- a) eine Beschreibung des Orts, namentlich auch des Gewannes, wo der Schaden verübt wurde,
- b) die Angabe, wem die Grundstücke, worauf sich eine Beschädigung zeigt, zugehören,

- c) ob sie an einander stoßen oder zerstreut liegen, und ob und welche derselben im letztern Falle doch in demselben Gewanne liegen,
- d) welche Pflanzungen oder Erzeugnisse sich auf demselben befinden,
- e) wie weit diese Erzeugnisse schon herangewachsen oder gereift,
- f) und in welcher Art sie beschädigt seien, —
- g) woran zu erkennen sei, daß die Beschädigung ganz oder zu welchem Antheile, vom Wilde, und von welcher Wildgattung herrühre.

An Orten, wo die Jagd in die hohe und niedere getheilt ist, muß hier, wenn die Beschädigung theilweise vom Wilde der hohen und theilweise von jenem der niedern Jagd herrührt, beigefügt werden, zu welchem Antheile sie dem Wilde der hohen, und zu welchem Antheile jenem der niedern Jagd zuzuschreiben sei. So fern dieß Verhältniß aber nicht ausgemittelt werden kann, ist dieß in der Urkunde zu bemerken.

Ferner ist in der Urkunde anzuführen:

- h) wie groß auf jedem einzelnen Grundstücke die Strecke sei, auf welcher die beschriebene Beschädigung hinsichtlich der einen und der andern Erzeugnisse sich zeigt.

Sodann ist anzuschlagen und zu berechnen:

- i) wie viel nach allen diesen Verhältnissen die Erzeugnisse auf den bezeichneten Stellen, wenn sie nicht beschädigt worden wären, zur Zeit ihrer Reife betragen haben würden,
- k) welches der laufende mittlere Preis derselben sei, und was an dem sich hieraus ergebenden Werthe
- l) etwa wegen nachträglichen Wachsthums der beschädigten Erzeugnisse nach §. 5,

m) oder wegen Gewinns durch Wiederanbau nach §. 6,  
und endlich

n) was nach §. 7 wegen Vorauszahlung und ersparter  
Bau- und Einheimungskosten in Abzug zu bringen sei.

Am Schlusse der Urkunde ist

o) noch zu bemerken, wie viel die Gebühr des Schätzers  
für den Augenschein und für die Ausfertigung der Ur-  
kunde betrage.

§. 9. Wenn im Falle des §. 5, wo nämlich ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, auf den Antrag des einen oder des andern Betheiligten die nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen aufgenommene Schätzung nur als einstweilige Vormerkung anerkannt und eine spätere nochmalige Aufnahme zur Zeit der Reife des Gewächses, gemäß dem §. 11 des Gesetzes vom 31. October 1833 verlangt wird, so hat der Schätzer bei dieser zweiten Aufnahme zu untersuchen und zu beurkunden, ob und wie weit dasjenige, was nach den oben im §. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften früher als wahrscheinlicher Verlust angenommen wurde, sich in der Wirklichkeit bestätigt oder vermehrt oder vermindert habe, wie viel nämlich nach der Fruchtbarkeit des Bodens und den sonstigen Verhältnissen die beschädigte Strecke, wenn keine Beschädigung erfolgt wäre, ertragen haben würde, und um wie viel ihr Ertrag in Folge der Beschädigung jetzt geringer sei.

Der Werth dieses Minderertrags wird in diesem Falle nach dem zur Zeit der Ernte bestehenden Preise berechnet, und davon nur der Minderbetrag der Einheimungskosten abgezogen.

§. 10. Wurde Wildschaden in Hausgärten oder in Baumschulen verursacht, so ist vom Schätzer zu erheben und in der Urkunde anzuführen, ob und wie der Garten oder die Baumschule eingezäunt ist oder eingezäunt war.

§. 11. Bei Beschädigung von Bäumen (außerhalb den Waldungen) wird in der Schätzungsurkunde beschrieben:

- a) auf welchem Grundstück und wie viele Bäume beschädigt seien,
- b) von welcher Art, von welchem Alter und von welcher Größe die beschädigten Bäume seien,
- c) in welcher Weise sie beschädigt seien,
- d) ob ihr Absterben oder wenigstens ihr Verkrüppeln zu erwarten sei,
- e) wie hoch in dem einen oder andern Falle der Schaden anzuschlagen sei,
- f) woran zu erkennen sei, daß der Schaden vom Wilde und von welcher Wildgattung herrühre.

Wurden junge Obstbäume auf nicht eingefriedigten Orten während des Winters beschädigt, so ist zugleich anzuführen:

- g) ob und auf welche Weise dieselben mit Stroh oder mit was sonst eingebunden seien oder eingebunden waren.

Endlich enthält die Schätzungsurkunde jedenfalls noch

- h) die Angabe der Gebühren, welche der Schätzer für den Augenschein und für die Ausfertigung der Schätzungsurkunde fordert.

§. 12. Wenn es sich um einen in Waldungen verübten Wildschaden handelt, so hat die Schätzungsurkunde Folgendes zu enthalten:

- a) eine Bezeichnung des Waldes und insbesondere der Stelle desselben auf welcher der Schaden verübt wurde,
- b) die Angabe, wem die Waldung, beziehungsweise diejenigen Stellen derselben, auf welchen sich die Beschädigung zeigt, zugehören,
- c) die Beschaffenheit des Waldes, und die Holzarten an welchen die Beschädigung sich zeigt,

- d) wie alt die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen (im Durchschnitte) seien,  
 e) in welcher Art sie beschädigt seien,  
 f) woran zu erkennen sei, daß die Beschädigung ganz, oder zu welchem Antheile, vom Wilde, und von welcher Wildgattung sie herrühre.

Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist hier, so fern die Beschädigung theilweise vom Wilde der hohen und theilweise von jenem der niedern Jagd herrührt, beizufügen: zu welchem Antheile sie dem Wilde der hohen und zu welchem Antheile jenem der niedern Jagd zuzuschreiben sei.

Ferner ist in der Urkunde anzuführen:

- g) Die Größe der Fläche oder der verschiedenen Flächen, worauf die Beschädigung sich zeigt.

Dabei ist zu begutachten:

- h) ob die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen sich wieder erholen werden,  
 i) oder ob durch deren Zerstörung eine künstlich zu besamende oder anzupflanzende Blöße entstehen werde,  
 k) und ob, wenn Stämmchen oder Pflanzen in Verjüngungsschlägen verletzt sind, die dadurch entstehende Blöße sich nicht mehr auf natürlichem Wege bestocken werde.

Sodann ist anzuschlagen und zu berechnen:

- l) was die Cultivirung der sich herausstellenden Blöße durch eine neue Besamung oder Anpflanzung, einschließlicly der zu erwartenden Nachbesserungen, kosten werde.  
 m) und wie viel dem Walde dadurch, daß die verdorbenen Stellen aufs neue erst wieder besamt oder angepflanzt werden müssen, an Holzzuwachs entgieng.

Am Schlusse wird noch

- n) bemerkt, wie viel die Gebühr des Schätzers für den

Augenschein und für die Ausfertigung der Schätzungsurkunde betrage.

§. 13. Die Anlage Lit. A. enthält das Formular einer Schätzungsurkunde für Wildschaden auf Feldern, Wiesen, Gärten und Reben (§. 8) und die Anlage Lit. B. ein solches für den Wildschaden in Waldungen (§. 12).

Den Schätzern werden übrigens für diese Fälle Impressen nach der Form der Anlagen Lit. C und D. zugestellt, damit sie dieselben bei vorkommenden Schätzungen nur ausfüllen dürfen.

§. 14. Die Schätzungsurkunden (§. 8, 11 und 12) werden doppelt ausgefertigt, und beide gleichlautende Ausfertigungen unverzüglich Demjenigen, der die Schätzung verlangte, zugestellt, damit er die eine derselben dem im Amtsbezirk aufgestellten Vertreter des oder der betreffenden Jagdinhaber gegen Bescheinigung einhändigen lassen kann.

§. 15. Sind in einer Gemeinde, beziehungsweise in einem Schätzungsdistrikte, zwei Schätzer zur Abschätzung einer und derselben Gattung von Wildschaden aufgestellt, so hat derjenige Schätzer, der zur Abschätzung eines Wildschadens aufgefordert wird, sich mit seinem Mitschätzer über die Zeit des einzunehmenden Augenscheins zu benehmen

Beide haben innerhalb vierundzwanzig Stunden von der Aufforderung an das Geschäft gemeinschaftlich vorzunehmen, und die Schätzungsurkunde (§. 8, 11 und 12) miteinander zu unterschreiben.

§. 16. Sind im Falle des vorhergehenden Paragraphen die zwei Schätzer in dem einen oder andern Punkte verschiedener Meinung, so ist die Meinung eines Jeden in der Urkunde besonders zu bemerken, und sofern diese Meinungsverschiedenheit den Anschlag der Schadenssumme selbst betrifft, ist zugleich das Mittel zwischen beiden Summen beizufügen.

§. 17. Der Schätzer darf die Schätzung nicht vornehmen, wenn es sich um einen Schaden handelt, der

- a) ihm selbst,
- b) oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau oder seiner Verlobten,
- c) seinen oder seiner Ehefrau Eltern, Großeltern, oder Abkömmlingen, einschließlich der Adoptivkinder,
- d) seinen oder seiner Ehefrau Geschwistern oder Schwägern oder Schwägerinnen,
- e) oder endlich seinen Pflegebefohlenen

zugefügt wurde.

In diesen Fällen, und eben so, wenn dem Schätzer sonst wegen Krankheit oder wegen eines andern augenblicklichen Hindernisses die Vornahme des Geschäfts unmöglich ist, hat derselbe Demjenigen, der ihn zur Schätzung auffordert, das Hinderniß sogleich anzuzeigen. Auf Verlangen des Letztern ist sodann vom Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise angerichtet wurde, für diesen einzelnen Fall unverzüglich ein anderer Sachverständiger aufzustellen und durch den Bürgermeister hierzu handgelübdlich zu verpflichten.

Auf der Schätzungsurkunde, welche der für einen solchen einzelnen Fall aufgestellte nicht ständige Schätzer ausfertigt, hat der Bürgermeister unten zu bescheinigen, daß er diesen Schätzer bei Verhinderung des ständigen Schätzers besonders aufgestellt und verpflichtet habe.

§. 18. Ein jeder Schätzer erhält:

- a) für den Augenschein und die Schätzung 36 fr. wenn er dazu einschließlich des Hin- und Herwegs nicht mehr als einen halben Tag braucht, für den ganzen Tag aber 1 fl.;

sodann werden

- b) für die doppelte Ausfertigung der Urkunde, ohne Rück-

sicht auf den Zeitaufwand, und ohne Unterschied, ob nur ein oder ob zwei Schätzer bestellt seien, 12 fr., und für die dazu erforderlichen zwei Impressen weitere 4 fr. bezahlt.

§. 19. Die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gebühren bezieht der Schätzer von Demjenigen, der die Schätzung verlangte, und dieser erhält geeignetenfalls dafür den Ersatz von dem zur Vergütung des Wildschadens schuldigen Jagdinhaber.

§. 20. Wenn der Schätzer gegen die Vorschrift der §§. 8, 11 und 12 unterläßt, in der Schätzungsurkunde den Betrag seiner Gebühren (§. 18) anzuführen, so verliert er seine Forderung und hat das etwa schon Bezogene wieder zu ersetzen.

Karlsruhe den 25. Februar 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

vdt. v. Adelsheim.

Lit. A.

Geschehen zu Ziegelhausen den 20. Mai 1834.

Die Unterzeichneten, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurden gestern Abend 6 Uhr durch Franz Fehring und Kaver Spinnhirn dahier aufgefordert, den auf ihren Aeckern am herrschaftlichen Hochwalde vom Wild verursachten Schaden zu untersuchen und abzuschätzen.

Die Unterzeichneten haben sich daher auf die bezeichnete Stelle begeben.

Die Aecker der genannten zwei Bürger liegen im Gewanne „Hinterfeld“ unten am herrschaftlichen Mainwalde.

Der Acker des Kaver Spinnhirn stößt nördlich an diesen Mainwald, südlich an Friedrich Fehring, westlich an den Kahlbach und östlich an Johann Dsner. Derselbe ist etwa 2 Morgen groß und ganz mit Weizen angepflanzt.

Der Acker des Franz Fehring, nördlich gegen Kaver

Spinnhörn, südlich gegen Marr Klaußner, westlich an den Kahlbach und östlich an Bernhard Gißler, mißt beiläufig  $1\frac{1}{2}$  Morgen und ist zur Hälfte mit Dinkel und zur andern Hälfte mit Wintergerste angepflanzt.

Auf beiden Aeckern befinden sich diese Früchte, so weit sie nicht beschädigt sind, in einem vollkommenen Zustande und sind bereits in Halmen geschossen.

Ein großer Theil derselben ist nun aber beschädigt, nämlich theils abgeäst und theils zertreten, und zwar, wie an den Fährten und der Losung zu erkennen ist, von Rehen.

Auf dem Acker des Kaver Spinnhörn ist ungefähr der vierte Theil auf solche Weise verdorben, — auf jenem des Fr. Fehring aber vom Dinkel etwa  $\frac{1}{4}$  Morgen und von der Wintergerste etwa 2 Quadratruthen.

Man kann annehmen, daß der abgeästete und zertretene  $\frac{1}{2}$  Morgen Waizen des K. Spinnhörn, wenn er nicht beschädigt worden wäre, zur Zeit der Ernte

	3 Malter 5 Sester Waizen	
der $\frac{1}{4}$ Morgen des Fr. Fehring	2	„ 5 „ Dinkel,
und die zwei weitem Ruthen	—	„ $\frac{3}{4}$ „ Gerste

ertragen haben würde.

Gegenwärtig macht der mittlere Preis dahier

für das Malter Waizen . . . . . 9 fl.

für das Malter Dinkel . . . . . 4 fl.

und

für das Malter Gerste . . . . . 6 fl.

daher wäre der Werth der erwähnten 3 Malter 5 Sester Waizen des Kaver Spinnhörn . . . . . 33 fl. 30 fr.  
und jener der 2 Malter 5 Sester

Dinkel des Fr. Fehring . . . . . 10 fl.

und der Gerste von  $\frac{3}{4}$  Sester . . . . . 27 fr.

10 fl. 27 fr.

43 fl. 57 fr.

Ein nachträgliches Wachsthum dieser verdorbenen Früchte ist, da sie zum Theil ganz zertreten sind, und die abgeästen schon in Halmen geschossen waren, nicht mehr zu hoffen, auch kann auf diesen Aeckern bei der gegenwärtigen Jahreszeit nach dem hiesigen Klima nichts mehr durch Wiederanbau eingebracht werden.

Dagegen dürfte von obigen Beträgen wegen ersparten Einheimungskosten, so wie in Rücksicht auf die Gefahren, denen sonst die Früchte bis zur Ernte noch ausgesetzt wären, etwa  $\frac{1}{10}$  abgezogen werden, so daß

dem K. Spinnhirn nur noch . . . . .	30 fl. 9 fr.
und dem Fr. Fehring . . . . .	9 fl. 24 fr.
	<u>39 fl. 33 fr.</u>

zu ersetzen wären.

Als Gebühr für diese Schätzung haben die beiden Unterzeichneten jeder 36 fr., sodann miteinander noch für die doppelt ausgefertigte Schätzungsurkunde 12 fr. und für die hierzu gebrauchten zwei Impressen 4 fr. zu fordern.

Albert Bloch,

Karl Buchegger.

Lit. B.

Geschehen zu Nörtingen den 12. März 1834.

Die Unterzeichneten, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurden diesen Vormittag 7 Uhr von Jacob Wü r t h dahier aufgefordert, in seinem sogenannten Hörnlewald, der in der hiesigen Gemarkung liegt und östlich an die Gemarkung von Detishausen gränzt, den vom Wilde angerichteten Schaden abzuschätzen.

Die Unterzeichneren haben sich daher in diesen, dem Jacob Wü r t h gehörigen Hochwald begeben, und auf der östlichen Seite desselben, wo er an die sogenannte Bachmatte stößt, unterhalb der Steingrube in dem Weistannenanschlag, in

2..

welchem sich elit im Durchschnitt etwa 5 Jahre alter Anflug von Weißtannen befindet, wahrgenommen, daß dort 2 ziemlich große Strecken dieses Anflugs vom Rothwilde, von welchem man Fährte und Losung vorfand, abgeäst sind.

Die eine Strecke ist ungefähr 60 Schritte lang und im Durchschnitte 15 Schritte breit, und die andere etwa halb so groß.

Ein Erholen des verdorbenen Anflugs, so daß keine Blöße entstände, ist nicht zu erwarten, und eben so wenig eine natürliche Besamung, daher müssen die beiden Strecken künstlich besamt oder angepflanzt werden.

Zur Besamung der erwähnten, etwa 120 Quadratruthen betragenden Flächen sind etwa 80 Pfund Samen im

Betrag von . . . . . 8 fl. —

und zur Vorbereitung und Besamung des

Bodens etwa 4 Tagarbeiten à 40 fr. . . 2 fl. 40 fr.

erforderlich, wobei die wahrscheinlich nöthig

werdenden Nachbesserungen noch zu . . . 2 fl. —

angeschlagen werden können. 12 fl. 40 fr.

An Holzzuwachs kann man nach der Ertragsfähigkeit des Bodens dieses Waldes per Morgen jährlich  $\frac{3}{4}$  Klafter oder 108 Kubikfuß, jenen von 120 Quadratruthen also zu  $32\frac{4}{10}$  Kubikfuß oder in fünf Jahren zu 162 Kubikfuß oder  $1\frac{1}{8}$  Klafter und das Klafter auf dem Stock im Werthe zu 4 fl. annehmen, wornach der nach dem Alter und der Fläche des verdorbenen Anflugs entgangene Holzzuwachs von  $1\frac{1}{8}$  Klafter etwa 4 fl. 30 fr. werth ist, welcher Betrag nebst obigen 12 fl. 40 fr. zusammen mit 17 fl. 10 fr. sich als den durch das Wild verursachten Schaden darstellt.

(Anm. Statt dessen könnte von den Worten an: „Zur Besamung der erwähnten 2c.“ die Berechnung nach den Umständen auch folgendermaßen lauten:

In der Nähe der verdorbenen Stellen befindet sich

im nämlichen Walde eine Menge überflüssiger Pflanzen von gleichem Alter und von gleicher Holzart, die zur Anpflanzung der verdorbenen Stellen geeignet sind und dazu ohne allen Nachtheil benutzt werden können.

Wird auf jeden Schritt wieder eine solche Pflanze gesetzt, so braucht man dazu 1350 Stücke, zu deren Verpflanzung etwa 7 Tagesarbeiten à 40 fr. also 4 fl. 40 fr. nebst einer Gebühr von 1 fl. 30 fr. für den Sachverständigen, der den Arbeitern zur Pflanzung die Anleitung giebt, somit im Ganzen . . . . . 6 fl. 40 fr.  
und für wahrscheinliche Nachbesserungen etwa 2 fl. —  

---

8 fl. 40 fr.

erforderlich sind.

Da diese Pflanzen das nämliche Alter haben wie die verdorbenen, so geht der Holzzuwachs nur für die 2 Jahre, welche nöthig sind, bis die Pflanzungen vollständig angewachsen seyn und die Wurzeln sich erholt haben werden, verloren.

Derselbe kann nach der Ertragsfähigkeit des Bodens per Morgen jährlich  $\frac{3}{4}$  Klafter oder 108 Kubikfuß, jener von 120 Quadratruthen also zu  $32\frac{4}{10}$  Kubikfuß, oder in 2 Jahren zu  $64\frac{8}{10}$  Kubikfuß, und das auf dem Stock im Werthe von 4 fl. angenommen werden, wornach der nach der Fläche des verdorbenen Anflugs entgangene Holzzuwachs von  $64\frac{8}{10}$  Kubikfuß etwa 1 fl. 48 fr. werth ist, was mit den obigen . . . . . 8 fl. 40 fr.

im Ganzen mit . . . . . 9 fl. 58 fr.

den durch das Wild verursachten Schaden darstellt.)

Die Gebühr für diese Schätzung beträgt 36 fr. für jeden der Unterzeichneten, und für die doppelt ausgefertigte Schätzungsurkunde 12 fr. nebst 4 fr. für die beiden Impressen.

Michael Bruderhofer.

Heinrich Heim.

## F o r m u l a r

zur Abschätzung des Wildschadens auf Feldern, Wiesen, Reben und Gärten.

Geschehen zu                    den    ten                    18

D Unterzeichnete, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurde  
um                    Uhr von  
aufgefordert,

in

den vom Wilde angerichteten Schaden abzuschätzen.

D Unterzeichnete hat sich daher an den bezeichneten Ortegeben, und nach genommenem Augenschein folgendes gefunden:

- 1) Beschreibung der beschädigten Grundstücke, insbesondere des Gewannes, in welchem sie liegen, ihrer Größe und ihrer Anstöße, mit Beifügung ihrer Eigenthümer.
- 2) Ob diese Grundstücke zerstreut liegen oder an einander stoßen, und ob und welche derselben im erstern Falle doch in demselben Gewanne liegen.
- 3) Welche Pflanzungen oder Erzeugnisse sich auf jenen Grundstücken befinden.
- 4) In wie weit dieselben schon herangewachsen oder gereift seien.
- 5) In welcher Art sie beschädigt seien.
- 6) Worauf zu erkennen sei, daß die Beschädigung ganz oder zu wel-

chem Antheile von Wild und von welcher Wildgattung herrühre.

Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist beizufügen, zu welchem Antheil die Beschädigung vom Wilde der hohen und zu welchem Antheile von jenem der niedern Jagd herrühre.

- 7) Wie groß auf jedem der in Nr. 1 bezeichneten Grundstücke die beschädigten Stellen seien; — und wie groß bei jeder einzelnen Fruchtgattung oder Art von Erzeugnissen.
- 8) Wie viel die Erzeugnisse auf diesen Stellen, wenn sie nicht beschädigt worden wären, zur Zeit ihrer Reife betragen haben würden.
- 9) Welches zur Zeit der Schätzung der laufende mittlere Preis dieser Art von Erzeugnissen sei, und welchen Werth darnach das in Nr. 8 erwähnte Quantum haben würde.
- 10) Was von den im Quantum Nr. 8 bereits begriffenen Erzeugnissen etwa noch nachwachsen könne, und was deshalb an dem Werthe Nr. 9 als wahrscheinlich erübrigender Ertrag in Abzug gebracht werden könne.
- 11) Was etwa durch neuerlichen Anbau im nämlichen Jahre nach Abzug aller Kosten rein wieder eingebracht werden könne, und was deshalb an dem Werthe Nr. 9 etwa abgerechnet werden dürfte.
- 12) Was in Rücksicht der Gefahren, denen das Gewächs bis zur Ernte

noch ausgesetzt gewesen wäre, wegen Zahlung des Ersatzes vor der Ernte, und wegen ersparter Bau- und Einheimungskosten billig in Abzug zu bringen sei. (Von  $\frac{1}{20}$  bis  $\frac{1}{5}$  der berechneten Schadenssumme.)

13) Wenn Wildschaden in Hausgärten oder in Baumschulen verursacht wurde, so ist hier zu bemerken, wie der Garten oder die Baumschule eingezäunt sei, oder eingezäunt war.

14) Schäfergebühren für den Augenschein und für die Urkunde.

Unterschrift der Schäfer.

Lit. D.

## F o r m u l a r

zur Abschätzung des Wildschadens in Waldungen.

Geschehen zu                    den    ten            18  
 D Unterzeichnete , zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet , wurde um  
 Uhr von

aufgefordert,  
 in  
 den vom Wilde angerichteten Schaden abzuschätzen.

D Unterzeichnete ha sich daher an den bezeichneten Ort begeben, und nach genommenem Augenscheine folgendes gefunden:

- 1) Beschreibung des Waldes, insbesondere der beschädigten Stellen desselben nach seiner Lage und nach seinem Eigenthümer.
- 2) Beschaffenheit des Waldes (insbesondere ob Hoch- oder Niederwaldung) und Bezeichnung der Holzarten, an welchen die Beschädigung geschah.
- 3) Wie alt die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen (im Durchschnitt) seien.
- 4) in welcher Art sie beschädigt seien.
- 5) Woran zu erkennen sei, daß die Beschädigung ganz oder zu welchem Antheile vom Wilde herrühre, und von welcher Wildgattung.

Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist beizufügen, zu welchem Antheil die Beschädigung vom Wilde der hohen und zu welchem Antheil von jenem der niedern Jagd herrühre.

- 6) Größe der Fläche oder der verschiedenen Stellen, worauf die Beschädigung sich zeigt.
- 7) Ob die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen sich wieder erholen werden.
- 8) Ob durch Zerstörung derselben eine künstlich zu besamende oder anzupflanzende Blöße entstehen werde.
- 9) Ob, wenn Stämmchen oder Pflanzen in Verjüngungsschlägen verletzt sind, die dadurch sich herausstellende Blöße sich nicht mehr auf natürlichem Wege bestocken werde.
- 10) Was die Cultivirung der entstehenden Blößen durch eine neue Besamung oder Anpflanzung, einschließlicly der zu erwartenden Nachbesserungen kosten werde.
- 11) Wie viel dem Walde dadurch, daß die verdorbenen Stellen aufs neue erst wieder besamt oder angepflanzt werden müssen, an Holz zuwachs entgehe.
- 12) Schätzungsgebühren für den Augenschein und für die Urkunde.

Unterschrift der Schätzer.





In den G r o o s ' s c h e n Buchhandlungen in Karlsruhe,  
Heidelberg und Freiburg sind folgende für Badens  
Bewohner wichtige Schriften erschienen und zu haben;

Handbuch für Badens Bürger. Enthaltend die Verfassungs-  
urkunde und Wahlordnung des Großherzogthums, nebst den  
auf dem Landtage von 1831 zu Stande gekommenen Gesetzen  
und den darauf Bezug habenden wichtigen Vollzugsverord-  
nungen. Mit der ersten Fortsetzung, welche mehrer wichtige  
ältere Gesetze und die neuen Gesetze bis Ende 1832 enthält.  
16. geh. 48 kr. geb. 54 kr.

Instruction für die Fertigung der Gemeindevoranschläge  
(Bedürfnis = Etats) im Großherzogthum Baden. Officielle  
Ausgabe. 8. gehestet 12 kr.

Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden.  
gr. 8. geh. 8 kr.

Vollstreckungsordnung für das Großherzogthum Baden.  
Als Anhang das erste Capitel des XIX. Titels des Land-  
rechts, von dem Gerichtszugriff und der dazu gehörigen In-  
struction. Officielle Ausgabe. 8. geh. 15 kr.

Wehrer, J. F., die Cameraldomainenadministration, nebst  
dem Cassen = und Rechnungswesen. Ein Handbuch für  
Schreibereicandidaten und Scribenten. Mit Formularen.  
gr. 8. 1833. 3 fl. 30 kr.

Forstgesetz für das Großherzogthum Baden. gr. 8. geh. 15 kr.

Zehntgesetz für das Großherzogthum Baden. 8. geh. 8 kr.

Stern, Lehrgang des Lauterunterrichts in Verbindung mit  
dem Schreiben, nach geistbildenden Grundsätzen; nebst einem  
Lauterwörterbuch und einer Anleitung zu den ersten Stimm-  
und Reihensübungen. 8. 54 kr.

— die ersten freien Sprech = und Aufschreibesübungen, als Vor-  
bereitung für die Stylbildung und den deutschen Sprachun-  
terricht. 8. 45 kr.

— die Begründung, Unterscheidung und Uebung der ersten  
und wesentlichen Sprachbegriffe, als Vorschule zum deut-  
schen Sprachunterricht. 8. 36 kr.

— geschichtliches Spruchbuch, zur Wiederholung der biblischen  
Geschichte für christliche Schulen; auch zum richtigen Schrift-  
verständnis und zur Belehrung für erwachsene Christen.  
8. 1834. 54 kr. oder 12 gr.